Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017134/6

Dezernat:	ОВ	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: TOP: 2.5	17.10.2017
Amt:	Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017134/6	
		Az.:	erstellt am:	11.09.2017

Betreff

Kalkulation der Friedhofsgebühren 2018 - 2020

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
2 3 4 5 6 7 8 9	09.10.2017: Ortschaftsrat Dohndorf 11.10.2017: Ortschaftsrat Wülknitz 12.10.2017: Ortschaftsrat Baasdorf 12.10.2017: Sozial- und Kulturausschuss 16.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde 17.10.2017: Ortschaftsrat Merzien 18.10.2017: Ortschaftsrat Arensdorf 24.10.2017: Hauptausschuss 25.10.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde 02.11.2017: Stadtrat	09.10.2017 11.10.2017 12.10.2017 12.10.2017 16.10.2017 17.10.2017 18.10.2017 24.10.2017 25.10.2017	laut BV laut BV laut BV laut BV kein Beschluss laut BV laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Kalkulation der Friedhofsgebühren für die Jahre 2018 - 2020 auf der Grundlage der 6. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung.

Gesetzliche Grundlagen:

- § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Den nachfolgenden Ausführungen vorangestellt sei der Hinweis, dass die beigefügte **Anlage 5** den Kern der Gebührenkalkulation beinhaltet. Die **Anlagen 6** und **7** enthalten zudem Vergleiche zwischen den für die Stadt Köthen (Anhalt) für 2018-2020 neu kalkulierten Gebührensätzen und den Gebührensätzen von Umlandgemeinden. Dies betrifft sowohl die Einzelsachverhalte als auch gebräuchliche Gebührenkombinationen.

Die übrigen **Anlagen 1** bis **4** beinhalten ergänzende Erläuterungen zu einzelnen Sachverhalten, die bei Bedarf herangezogen werden können. Die Anlage 4 enthält zudem den Gebührenvergleich zum Vorkalkulationszeitraum 2017.

1. Aktuelle Situation

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und hierbei insbesondere auf der Grundlage des § 5 "Benutzungsgebühren".

Gemäß § 5 Absatz 1 haben Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sind gemäß Absatz 2 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Kostenermittlung kann gemäß Absatz 2b für einen Zeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

Zielstellung dieser Vorlage ist es, die aus der Gebührenkalkulation resultierende Friedhofsgebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2018 für die Jahre 2018-2020 in Kraft treten zu lassen.

Ausgehend von der aktuell noch geltenden Friedhofgebührensatzung und der zu Grunde liegenden Gebührenkalkulation 2017 wird in der hier vorliegenden Gebührenkalkulation 2018-2020 kein Ergebnissaldo des Jahres 2017 berücksichtigt, da aktuell davon ausgegangen wird, dass die zu Grunde gelegten Annahmen im Wesentlichen so eintreffen werden.

2. Vorgriff auf das Ergebnis der Gebührenkalkulation

Im Ergebnis der Kalkulation 2018-2020 der Friedhofsgebühren ist festzustellen, dass:

- sich die Gebührensätze gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum 2017 mehrheitlich verringern,
- die Gebührensätze 2018-2020 dem Niveau der Gebühren der Vergleichskommunen (Stadt Bernburg und Stadt Aschersleben) entsprechen (siehe auch Anlage 6 und 7)
- der kalkulatorische Aufwandsdeckungsgrad der gebührenfähigen Kosten nahezu 100% (99,68%) beträgt (siehe auch Anlage 5-0),
- trotz der nahezu 100%igen Berücksichtigung der gebührenfähigen Kosten der Aufwanddeckungsgrad für das Produkt 55.3.001 "Friedhöfe betreiben" nicht über 79,33% steigt (siehe auch Anlage 5-0),
- die Produkt (55.3.001) bezogene Kostenunterdeckung in Höhe von rd. 20,67% im Wesentlichen auf die Kosten im Kontext der Schließungs- und Überhangflächen, welche nicht gebührenfähige Kosten darstellen sowie auf nicht ansatzfähige Verwaltungsgemeinkosten zurückzuführen ist.

3. Allgemeine Aussagen zur Kostenrechnerischen Datenaufbereitung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich die Kostenrechnung im Bereich der Gebühren rechnenden Einrichtung Friedhof (Produkt 55.3.001) in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt hat. Dies betrifft sowohl die konkrete, bereits unterjährige Kostenzuordnung, die differenzierte Behandlung der Gemeinkosten sowie den differenzierten Einsatz der umlagerelevanten Schlüssel.

Darüber hinaus haben Verwaltungsgemeinkosten der Querschnittsämter der Stadtverwaltung (siehe auch **Anlage 2**, Verwaltungskostenpauschale) im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung, einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Höhe der Kosten der Einrichtung.

Weiterhin bleibt festzuhalten, dass es zwei wesentliche Einflussfaktoren auf die Gebührenhöhe 2018-2020 gibt:

- 1. die zu Grunde gelegten gebührenfähigen Kosten des Planungshorizontes 2018-2020 und
- 2. die gebührenspezifischen Fallzahlen (aus Statistik bzw. Prognose).

Aktuell erfolgt produktintern einerseits eine differenzierte unterjährige Zuordnung von Einzelkosten (direkte Stellenkosten) und andererseits eine differenzierte, auf Produktivstunden und gewichtete Fallzahlen gestützte, Umlage von Gemeinkosten (Umlage "Hands" und "Sachbearbeitung") im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten.

4. Konkrete Erläuterungen zu einzelnen Gebührensachverhalten

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen sei an dieser Stelle auch auf die Einzeldarstellungen in **Anlage 5-1 bis 5-9** verwiesen. Darüber hinaus findet sich in der **Anlage 4** eine Übersicht mit Erläuterungen zum Gegenstand der einzelnen Gebühr sowie die Darstellung der wertmäßigen Veränderung.

Im Hinblick auf die Gebührenkalkulation muss grundsätzlich zwischen gebührenrelevanten und <u>nicht</u> gebührenrelevanten Sachverhalten / Kosten differenziert werden.

gebührenrelevante Sachverhalte / Kosten bzw. Kostenstellen	nicht gebührenrelevante Sachverhalte / Kosten bzw. Kostenstellen		
 Grabnutzungsgebühren (A 5-1), Beräumung von Einzelgräbern (A 5-9), Bestattungen/Beisetzungen (A 5-2), Bestattungsdienst (A 5-3), Ausbettungen (A 5-4), Nutzung der Leichenhalle/ Abschiedsraum (A 5-5.1), Nutzung Trauerhalle (A5-5.2), Anfertigen einer Inschrift für die Urnengemeinschaftsanlage (A 5-7), Nutzung Gerätefächer (A 5-8), Sonstige Friedhofsgebühren (Genehmigungen, Verwaltungshandlungen) (A 5-6) 	volle, städtische Kostenträgerschaft - Bewirtschaftung Überhangflächen - Bewirtschaftung Schließungsflächen, - Erhalt historischer Grabstätten, - Beimessung "Grünpolitischer Wert", - "Unwägbarkeitsabzug" ergebnisneutral, ggf. anteilige, städtische Kostenträgerschaft - Kriegsgräberpflege, - Leistungserbringung für andere städtische Funktionsbereiche (Produkte)		

Für jeden der vorausbezeichneten gebührenrelevanten Sachverhalte existiert in der **Anlage 5** eine komprimierte "Abweichungsanalyse" gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum 2017, bei der die aggregierten Kostenpositionen (direkte Stellenkosten und Umlagekosten) sowie die zum Ansatz gebrachten Fallzahlen gegenüber gestellt werden.

Im nachfolgenden wird kurz auf die einzelnen Gebührensachverhalte eingegangen.

<u>Grabnutzungsgebühren / Vergabe von Nutzungsrechten (Anlage 5-1.0, 5-1.1)</u>

Die Grabnutzungsgebühren berücksichtigen einerseits direkte Stellenkosten im Hinblick auf die Unterhaltung bzw. Bewirtschaftung der für den Betrieb notwendigen Grabflächen sowie Hilfskostenstellen ("Einrichtung die über und Auflösuna von Grabfeldern". "Abfallentsorgung", "Allgemeine Kosten des Friedhofsbetriebs") erfassten betriebsnotwendigen Kosten. Darüber hinaus erfolgt eine tätigkeitsbezogene Kostenzuordnung für die Tätigkeiten der Friedhofsmitarbeiter sowie für den Aufwand der Sachbearbeitung.

In diesem Zusammenhang werden, nach Vorwegabzug des "Unwägbarkeitsabzuges" im Kontext von Planungspuffern, die nicht gebührenfähigen Kosten für Überhang- und Schließungsflächen separiert. Ebenso erfolgt in diesem Kontext auch die Bemessung des sogenannten "Grünpolitischen Wertes".

Für den aktuell zu kalkulierenden Zeitraum 2018 bis 2020 ist keine Kompensation für Vorjahre anzusetzen.

Der gegenüber dem Vorjahr um rd. TEUR 40 höhere Kostenansatz steht im Zusammenhang mit der höheren Planzahl und mit gebührenfähigen Kosten für die Beräumung von Grabflächen, welche nicht gesondert erhoben werden können.

Die neu kalkulierten Grabnutzungsgebühren liegen fast ausnahmslos unter den Ansätzen des Vorkalkulationszeitraums 2017. Einzige Ausnahme bildet die Gebühr für das Urnengemeinschaftsgrab (UGG). Hier wird der gegenüber den Vorjahren höhere Aufwand für die Herrichtung und Unterhaltung berücksichtigt.

Zudem wurde in der aktuellen Kalkulation (2018-2020) das Urnengrab für Mensch+Tier-Bestattung neu aufgenommen.

Das Baumgrab wird gebührenmäßig unter Urnengemeinschaftsgrab (UGG) gefasst.

Beräumung von Einzelgräbern (Anlage 5-9.0, 5-9.1)

Die Beräumung von Einzelgräbern bezieht sich auf die Einzelgräber, welche durch Beauftragung der Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung beräumt und anschließend abgerechnet werden. Die Beräumung erfolgt nach entsprechender Auftragserteilung über einen externen Dritten.

Entgegen der Vorjahresplanung wurden hier, aufgrund der veränderten Erwartungshaltung der Friedhofsverwaltung, Kostenansätze und Fallzahlen nach unten korrigiert.

Ebenso wurden die in die letzte Kalkulation erstmalig aufgenommenen Sachverhalte für die aktuelle Kalkulation (2018-2020) weiter differenziert. Neben der Differenzierung zwischen Erd- und Urnengrab gibt es künftig die Differenzierung - (Erd-) bzw. Urnengrab "mit" bzw. "ohne" bauliche Anlage. Diese Differenzierung resultiert aus den Erkenntnissen im Zusammenhang mit der Leistungsausschreibung und den erzielten Ergebnissen.

Die neu kalkulierten Gebührensätze für die Beräumung von Einzelgrabstätten <u>mit</u> baulichen Anlagen liegen über den Ansätzen des Vorkalkulationszeitraums 2017 für die Beräumung von Einzelgrabstätten. Die Gebührensätze für die Beräumung von Einzelgrabstätten <u>ohne</u> bauliche Anlagen liegen unter den Ansätzen des Vorkalkulationszeitraums 2017 für die Beräumung von Einzelgrabstätten.

Bestattungen / Beisetzungen (Anlage 5-2.0, 5-2.1)

Aufgrund aktueller Erkenntnisse musste in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung, bei nahezu konstanten Fallzahlen, der Kostenansatz für die Sachbearbeitung erhöht werden.

Die sich in der Kalkulation 2018-2020 ergebenden Gebührensätze bleiben jedoch, aufgrund der nicht erforderlichen Vorjahreskompensation, unter den Ansätzen des Vorkalkulationszeitraums 2017.

Nutzung von Abschiedsraum und Kühlzelle (Anlage 5-5.1.0, 5-5.1.1)

Hinsichtlich der Höhe des Gebührensatzes im Bereich Kühlzelle und Abschiedsraum ist festzuhalten, dass selbst der geringe Kostenansatz (Ø 300 EUR p.a., im Vorkalkulationszeitraum 2017 Ø 156 EUR p.a.) aufgrund der unverändert geringen Fallzahlen ("3") zu einem Gebührensatzanstieg von rd. 92% gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum 2017 führt. Der Höhere Kostenansatz steht im Zusammenhang mit Instandsetzungs-/Unterhaltungsmaßnahmen.

Nutzung der Trauerhallen (Anlage 5-5.2.0, 5-5.2.1)

Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle erhöhen sich im Zuge der Kalkulation 2018-20 gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum 2017. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen die aktualisierten Ansätze für Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen für die Verzinsung der Kapitalbindung (Restwerte Trauerhallen, hier für die Trauerhallen in den Ortschaften). Darüber hinaus erhöht sich der Ansatz für Sachbearbeitung, ursächlich im Kontext einer höheren Gesamtfallzahl.

Vom Niveau her liegen die aktuell kalkulierten Nutzungsgebühren für die Trauerhallen über den Gebührensätzen der Vergleichskommunen Bernburg und Aschersleben.

<u>Verwaltungsgebühren und sonstige Friedhofsgebühren (Anlage 5-6.0, 5-6.1 sowie 5-7.0, 5-7.1 und 5-8.0, 5-8.1)</u>

Sonstige Friedhofs- und Verwaltungsgebühren reduzieren sich gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2017 durch geringere Kostenansätze.

5. Neue / Veränderte Gebührensachverhalte

An dieser Stelle wird noch einmal kurz auf die veränderten bzw. neuen Gebührensachverhalte hingewiesen, welche in der Friedhofssatzung erläutert sind:

- die Urnenwahlgrabstätte für Human- und Heimtieraschen ("Mensch+Tier-Bestattung") als ein im Rahmen der Gebührenkalkulation 2018-20 neu kalkulierter Gebührensachverhalt,
- das "Baumgrab" als eine Gestaltungsvariante der Urnengemeinschaftsgrabstätte, welche im Rahmen der Gebührenkalkulation 2018-20 keinen gesondert zu kalkulierenden Gebührensachverhalt darstellt.

6. Erläuterungen zu nicht gebührenfähigen Sachverhalten

Kosten der Überhang- und Schließungsflächen

Die Kosten der Schließungsflächen werden einerseits durch die direkte Zuordnung von Einzelkosten (bspw. Unterhaltung durch Fremdfirmen) sowie durch Stundensatz bewertete Einsatzstunden der Friedhofsmitarbeiter sowie der Betriebsfahrzeuge ermittelt. Darüber hinaus erfolgt eine flächenbezogene Kostenzuordnung der Hilfskostenstellen "Abfallentsorgung".

Kosten für historische Grabstätten und Denkmalschutz

Diese Kostenstelle berücksichtigt im wesentlichen Kosten für die Erhaltung von Grabstätten, welche im Zusammenhang mit der Stadtgeschichte von Bedeutung sind sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Denkmalstatus des Hauptfriedhofes in der Maxdorfer Straße.

"Grünpolitischer Wert"

Ø siehe Erläuterungen in Anlage 3

"Unwägbarkeitsabzug"

In dieser Position sind nicht gebührenfähige Kosten und ggf. Planungspuffer berücksichtigt.



A1_Rechensysthematik_FHGebKalk_18-20_170831_3 Seiten.pdf



A2_VWKP_FHGebKalk_18-20_170831_2 Seiten.pdf



A3_GPW_FHGebKalk_18-20_170831_2 Seiten.pdf



A4_Geb-Vergl ALT-NEU_FHGebKalk_18-20_170831_7 Seiten.pdf



A5_Geb-Kalkulation_FHGebKalk_18-20_170831_25 Seiten.pdf



A6_Geb-Vergl Kommunen_FHGebKalk_18-20_170831_5 Seiten.pdf



A7_Geb-Kombi-Vrgl_FHGebKalk_18-20_170831_3 Seiten.pdf